

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 26 (1934)

Heft: 8

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gewerkschaft fehle aber jede rechtliche Grundlage, um diese, durch die Verfassung gewährleistete Freiheit einzuschränken.

Demgegenüber stellte aber das Gericht ausdrücklich fest, dass Heuberger nicht wegen seiner politischen Ueberzeugung und Parteizugehörigkeit ausgeschlossen worden sei. Dadurch, dass er, entgegen dem Wortlaut der Statuten, einen eigenen Wahlvorschlag vorbrachte, setzte er sich in offenkundigen Widerspruch zu den elementarsten Verbandsbeschlüssen. Damit habe er aber die Interessen des Verbandes gröblich verletzt und eine « für das gewerkschaftliche Empfinden verwerfliche Handlung » begangen.

Die Klage Heuberger wurde denn auch *einstimmig* abgewiesen. Darüber hinaus hatte er noch sämtliche Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Der Ausschluss aus dem Schweizerischen Typographenbund ist damit ausdrücklich sanktioniert worden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung hingewiesen, das sich als Oberaufsichtsbehörde über die Schweizerische Krankenkasse in gleicher Sache zu einem Rekurs von Robert Bielser zu äussern hatte. Bielser, der aus demselben Grunde wie Heuberger aus dem Schweizerischen Typographenbund ausgeschlossen worden war und damit auch seiner Mitgliedschaft in der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse sowie der Arbeitslosenversicherung des Verbandes verlustig ging, stützte seinen Rekurs auf Art. 11 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Dieser Artikel bestimmt, « dass keine Mitglieder aus konfessionellen oder politischen Gründen » ausgeschlossen werden dürfen.

Der Entscheid des Bundesamtes datiert vom 28. Dezember 1931. Wir entnehmen daraus folgende Stelle: « Es genügt vielmehr, festzustellen, dass die Gründe des Ausschlusses ... nicht politischer Natur sind. Es kann dem Typographenbund nicht verwehrt werden, gegenüber einem die Interessen des Typographenbundes verletzenden und schädigenden Verhalten die statutarischen Schutzmassnahmen zu treffen. »

Die Gewerkschaften werden sich bei Gelegenheit dieser beiden grundsätzlichen Entscheide erinnern und ihre Lebensinteressen zu wahren wissen.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Von einem erfolgreichen Kampf wissen die Schreiner und Glaser von Winterthur zu berichten. Nach einem dreiwöchigen, diszipliniert durchgeführten Streik gelang es ihnen, die Hauptpositionen des am 31. Dezember 1933 abgelaufenen Arbeitsvertrages zur Grundlage eines neuen Kollektiv-Arbeitsvertrages zu machen.

Die Unternehmer hatten zuerst die Absicht, vom 1. April 1934 an die Löhne um 7 Prozent zu kürzen, und im übrigen vom Eingehen eines Arbeitsvertrages entweder ganz abzusehen oder aber einen solchen nur bis Ende 1934 abzuschliessen. Dieses Ansinnen lehnten die Arbeiter einmütig ab. Die Einigung erfolgte auf folgender Basis: Die Arbeiter willigten in eine Lohnsenkung von 5 Prozent ein. Dafür wurde aber der alte Arbeitsvertrag ohne jede weitere Verschlechterung bis zum 1. Januar 1936 verlängert. Die bisherigen Ferienansätze und Zulagen bleiben also bis zu jenem Zeitpunkt unberührt, ebenso auch die gesenkten Löhne. Ferner wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach das Dienstverhältnis durch den Streik als nicht unterbrochen betrachtet wird. Bei Neueinstellungen verpflichten sich die Meister in erster Linie, die ortsansässigen arbeitslosen Schreiner und Glaser zu berücksichtigen und auf Massregelungen wegen der Teilnahme am Streik zu verzichten.